gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 26.06.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung der Stadt Lörrach**

**über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich „Nördlich Teichstraße“**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) In der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. S. 71) m.W.v. 01. September 2025,

hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 23. Juni 2026 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**
**Verlängerung der Veränderungssperre**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für das Gebiet „Nördlich Teichstraße“ vom 29. Juni 2024 (ortsüblich bekanntgemacht durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Lörrach) wird um ein Jahr verlängert.

**§ 2**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bereitstellung im Internet in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für das Gebiet „Nördlich Teichstraße“ einschließlich Lageplan vom 23. Mai 2024 kann auf der Webseite der Stadt Lörrach unter „Bekanntmachungen“ sowie während der üblichen Dienststunden im Rathaus Lörrach, Luisenstraße 16, Fachbereich Baurecht, 14.OG Zimmer 14.12, eingesehen werden. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweise:**
Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Verände-

rungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der/die Oberbürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lörrach, den 25.06.2026

gez. Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin